

19.11.2013

Antrag

der Fraktion der CDU

Land muss umfassende Aufsicht über wirtschaftliche Betätigung von Kommunen in schwieriger Finanzlage garantieren.

I. Der Landtag von Nordrhein-Westfalen stellt fest:

Die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen ist rechtmäßig, wenn sie der Angemessenheitsklausel des §107a GO entspricht. Demnach muss sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen. Die Angemessenheitsklausel soll mögliche Risiken aus der wirtschaftlichen Betätigung für die Gemeinde begrenzen. Die Gemeinde soll vor möglicherweise negativen finanziellen Folgen einer wirtschaftlichen Betätigung bewahrt werden.

Im Rahmen des Gemeindefinanzrechts kommt der zuständigen Kommunalaufsicht die Aufgabe zu, unter Beachtung der materiellen Anforderungen der Angemessenheitsklausel die wirtschaftliche Betätigung für Gemeinden in schwieriger Haushaltslage nicht nur auf offensichtliche Mängel, sondern in vollem Umfang nachzuprüfen. Dabei sind insbesondere die Größe und die personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung der Gemeinde, ihre Verwaltungs- und Finanzkraft, der Kapitalbedarf und die wirtschaftliche Entwicklung zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund sind die mit der Betätigung verbundenen Risiken für den Haushalt zu prüfen. Dabei muss auch eine Rolle spielen, ob Kommunen als Teil des Stärkungspaktes Mittel nicht nur des Landes, sondern außerdem als Beitrag der kommunalen Familie im Rahmen eines GFG-Vorwegabzugs und aus dem „Kommunal-Soli“ zur Haushaltskonsolidierung erhalten. Gerade in diesen Fällen ist besondere Aufsicht gefordert, weil Hilfgelder von Land und anderen Kommunen gefährdet sein könnten und abundante Kommunen für die wirtschaftliche Betätigung von finanzschwachen Kommunen zu zahlen haben könnten.

Datum des Originals: 19.11.2013/Ausgegeben: 19.11.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bei Kommunen in schwieriger Haushaltslage kommt das aufsichtliche Einschreiten nicht erst in Betracht, wenn die gemeindliche Einschätzung des Sachverhaltes unter offensichtlichen Mängeln leidet. Der zu respektierende kommunalpolitische Beurteilungsspielraum der Leistungsfähigkeit der Kommunen ist hier deutlich einengt. Auf diesen Spielraum kann sich eine Gemeinde in einer schwierigen Haushaltslage bei der wirtschaftlichen Betätigung gerade nicht berufen, sondern die Aufsichtsbehörden haben die Möglichkeit die wirtschaftliche Vereinbarung vollständig zu prüfen.

II. Der Landtag von Nordrhein-Westfalen beschließt:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. dafür Sorge zu tragen, dass eine wirksame und voll umfängliche kommunalaufsichtliche Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung insbesondere von finanzschwachen Kommunen durch die zuständige Aufsichtsbehörde erfolgt,
2. sicherzustellen, dass die Kommunalaufsicht die Möglichkeiten der Kontrolle und Überprüfung von wirtschaftlichen Betätigungen von Stärkungspakt- oder Haushaltssicherungskommunen vollumfänglich nutzt,
3. dafür zu sorgen, dass die Kommunalaufsicht bei der Aufsicht über wirtschaftliche Betätigungen von Kommunen in schwieriger Haushaltslage das Kriterium der „Angemessenheit“ unter Beachtung von Rechtssicherheit und dem Schutz von Gemeinden vor negativen finanziellen Folgen der wirtschaftlichen Betätigung in vollem Umfang prüft. Dabei sind insbesondere zu prüfen: Verwaltungs- und Finanzkraft, der Kapitalbedarf und die wirtschaftliche Entwicklung, Risiken für den Haushalt, Aufwandstragfähigkeit und Risikotragfähigkeit sowie Erhalt von Mitteln aus dem Stärkungspakt.

Karl-Josef Laumann
Lutz Lienenkämper
Peter Biesenbach
André Kuper

und Fraktion